

(Muster-) **Satzung**

Die vorliegende Satzung ist nach Aufnahme des Namens der Freiwilligen Feuerwehr, des Namens der Gemeinde und des politischen Bezirkes sowie der Beschreibung des Wirkungsbereiches im § 2 der Satzung, dem zuständigen Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen. Eine Abänderung dieser Satzung ist nur nach Anhörung durch den Bezirksfeuerwehrverband möglich.

Freiwillige Feuerwehr: _____

Gemeinde: _____

Politischer Bezirk: _____

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Freiwilligen Feuerwehr obliegt die Bekämpfung und Mitwirkung bei der Verhütung von Bränden und die Abwehr sonstiger Gefahren örtlicher und überörtlicher Natur, die der Allgemeinheit, der einzelnen Person, der Umwelt, Sachen oder Tieren drohen.
- (2) Die Feuerwehr hat für ihre Einsatzbereitschaft Sorge zu tragen. Dazu gehört insbesondere:
 - Ausbildung und Fortbildung ihrer Mitglieder
 - Durchführung von Übungen
 - Pflege der zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlichen Gemeinschaft
 - Mitwirkung bei der Beschaffung, Errichtung, Erhaltung und Wartung von Einrichtungen und Gerätschaften
 - Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben
 - Mitwirkung bei der Besorgung der überörtlichen Feuer- und Katastrophenschutzpolizei
 - Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen Landesinteressen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren.
- (3) Der freiwillig geleistete Feuerwehrdienst ist ein Ehrendienst.

§ 2 Wirkungsbereich

- Die Freiwillige Feuerwehr hat die örtliche Feuer- und Katastrophenschutzpolizei für
- a) das gesamte eigene Gemeindegebiet gemäß § 26 Abs. 1 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idGF,
 - b) die Teilgebiete _____ der eigenen Gemeinde gemäß § 26 Abs. 2 bzw. Abs. 5 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idGF,
 - c) das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde _____, und/bzw. das Teilgebiet _____ der Gemeinde gemäß § 26 Abs. 2 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idGF. zu besorgen.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Arten der Mitgliedschaft
 - Aktive Mitglieder
 - Feuerwehrjugend
 - Mitglieder des Reservestandes
 - Mitglieder außer Dienst
 - Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr sind jene Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, körperlich und geistig für den Feuerwehrdienst geeignet sind und die nicht wegen eines Verbrechens vorbestraft sind.
- (3) Angehörige der Feuerwehrjugend sind jene Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 3 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idGF.). Bei der Aufnahme in die Feuerwehrjugend ist das vom Landesfeuerwehrausschuß festgelegte Mindestalter zu berücksichtigen. In jedem Fall ist für die Aufnahme in die Feuerwehrjugend die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (4) Mitglieder des Reservestandes sind jene Personen, die vom Feuerwehrausschuß, auf Grund eines schriftlichen Antrages, für eine bestimmte Zeit aus privaten, beruflichen bzw. gesundheitlichen Gründen vom aktiven Feuerwehrdienst beurlaubt sind. Die Zeit der Beurlaubung wird nicht auf die aktive Dienstzeit angerechnet.

- (5) Feuerwehrmitglieder außer Dienst sind jene Personen, die früher aktive Mitglieder waren und aus gesundheitlichen Gründen bzw. aus Alters- bzw. Dienstaltersgründen aus der aktiven Mitgliedschaft ausgeschieden sind.
- (6) Ehrenmitglieder sind jene Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten, nach Beschluß der Wehrversammlung.

§ 4

Erwerb und Änderung der Mitgliedschaft

- (1) Für die provisorische Aufnahme als Mitglied bzw. als Angehöriger der Feuerwehrjugend ist ein schriftliches Ansuchen an den Feuerwehrkommandanten zu richten, welchem ein ärztliches Gutachten beizuschließen ist. Der Feuerwehrkommandant kann auch die Vorlage von weiteren Unterlagen, die die einwandfreie charakterliche Eignung belegen, verlangen. Über die provisorische Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuß.
- (2) Ein Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr kann keiner weiteren Freiwilligen Feuerwehr als Mitglied angehören.
- (3) Für eine endgültige Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist es notwendig, eine Probezeit in dieser Freiwilligen Feuerwehr abzuleisten. Über die endgültige Aufnahme, die durch die Angelobung erfolgt, entscheidet der Feuerwehrausschuß.
- (4) Die Angelobung erfolgt während der Wehrversammlung, durch Handschlag an den Feuerwehrkommandanten, nach Ableistung des Gelöbnisses:
Ich gelobe, meine freiwillig übernommenen Pflichten als Feuerwehrmann pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen, meinen Vorgesetzten gehorsam und allen ein treuer Kamerad zu sein.
- (5) Angehörige der Feuerwehrjugend sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres bei der nächsten Wehrversammlung zu aktiven Mitgliedern anzuloben.
- (6) Aktive Mitglieder können den Feuerwehrkommandanten um Überstellung in den Reserve-

stand, bei Vorliegen der im § 3 Abs. 4 der Satzung genannten Gründe, ersuchen. Die Überstellung sowie allfällige weitere Änderung der Mitgliedschaft ist bei der Wehrversammlung vom Feuerwehrkommandanten bekanntzugeben und in den Feuerwehrpaß einzutragen.

- (7) Die Überstellung zum Feuerwehrmitglied außer Dienst hat zu erfolgen:
- a) nach Vollendung des 65. Lebensjahres
Falls das Verbleiben als aktives Mitglied nach Vollendung des 65. Lebensjahres im Interesse der Freiwilligen Feuerwehr gelegen ist und die Voraussetzungen für eine aktive Mitgliedschaft gegeben sind, kann die aktive Mitgliedschaft bis längstens zur Vollendung des 70. Lebensjahres ausnahmsweise genehmigt werden.
- b) Nach Ableistung von 30 aktiven Dienstjahren oder bei Vorliegen von gesundheitlichen Gründen kann ein aktives Mitglied die Überstellung zum Feuerwehrmitglied außer Dienst beantragen. Die jeweilige Beantragung hat schriftlich zu erfolgen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Feuerwehrausschuß.
Bei Überstellung zum Feuerwehrmitglied außer Dienst darf der Feuerwehrausschuß einem solchen Feuerwehrmitglied keinen höheren Dienstgrad als Löschmeister zuerkennen.
- (8) Die Ernennung zum Ehrendienstgrad erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes (Anlage 5)

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- ehrenvolle Entlassung
 - Tod
 - Ausscheiden
 - Austritt
 - Ausschluß.
- (2) Die ehrenvolle Entlassung kann erfolgen, wenn
- gesundheitliche Gründe oder
 - berufliche Gründe oder
 - private Gründe
- vorliegen, die eine weitere aktive Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten nicht ermöglichen. Um die ehrenvolle Entlassung ist schriftlich, unter An-

- gabe des Grundes, beim Feuerwehrkommandanten anzusuchen.
- (3) Aktive Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr sind vom Feuerwehrausschuß aus der Freiwilligen Feuerwehr auszuschneiden, wenn sie
- unter Sachwalterschaft stehen, oder
 - ihre gesundheitliche Eignung verlieren, ohne daß um eine ehrenvolle Entlassung oder Beurlaubung angesucht wurde.
- 4) Der Austritt aus einer Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich dem Feuerwehrkommandanten mitzuteilen.
- (5) Der Ausschluß aus einer Freiwilligen Feuerwehr hat durch den Feuerwehrausschuß zu erfolgen, wenn ein Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr
- sich fortgesetzter Nachlässigkeit im Feuerwehrdienst schuldig gemacht hat, oder
 - durch sein Verhalten dem Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr schweren Schaden zugefügt hat, oder
 - rechtskräftig wegen eines Verbrechens verurteilt wurde.
- (6) Die ehrenvolle Entlassung, das Ausscheiden, den Austritt und den Ausschluß hat der Feuerwehrkommandant der Wehrversammlung bekanntzugeben. In diesen Fällen sind die Dienstkleidung und alle übergebenen Ausrüstungsgegenstände der Freiwilligen Feuerwehr zurückzuerstatten. In Fällen des Abs. 3 und Abs. 5 ist der Feuerwehrpaß von der Freiwilligen Feuerwehr einzuziehen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren haben insbesondere folgende Rechte:
- Sitz und Stimme in der Wehrversammlung
 - aktives und passives Wahlrecht
 - Berechtigung zum Tragen der Dienstkleidung, Dienstgrad- und Dienstaltersabzeichen
 - Teilnahme an den vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen
 - Anerkennung aller gemäß § 24 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF. abgelegten Prüfungen
 - Anrechnung nachweisbarer Vordienstzeiten bei anderen Feuerwehren (Freiwilligen Feuerwehren bzw. Betriebsfeuerwehren).
- (2) Angehörige der Feuerwehrjugend haben insbesondere folgende Rechte:
- Sitz in der Wehrversammlung. Ein Stimmrecht gebührt ihnen, wenn es sich um Belange handelt, welche die Feuerwehrjugend betreffen
 - Berechtigung zum Tragen der Dienstkleidung
 - Teilnahme an den vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen
 - Anerkennung aller gemäß § 24 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF. abgelegten Prüfungen
 - Anrechnung nachweisbarer Dienstzeiten bei der eigenen bzw. bei anderen Feuerwehren (Freiwilligen Feuerwehren bzw. Betriebsfeuerwehren).
- (3) Mitglieder des Reservestandes haben insbesondere folgende Rechte:
- Sitz und Stimme in der Wehrversammlung
 - aktives Wahlrecht
 - Berechtigung zum Tragen der Dienstkleidung, Dienstgrad- und Dienstaltersabzeichen
 - Teilnahme an den vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen.
- (4) Ehrendienstgrade bzw. Feuerwehrmitglieder außer Dienst haben insbesondere folgende Rechte:
- Sitz und Stimme in der Wehrversammlung
 - aktives Wahlrecht
 - Berechtigung zum Tragen der Dienstkleidung, Dienstgrad- und Dienstaltersabzeichen
 - Teilnahme an den vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen.
- 5) Ehrenmitglieder haben insbesondere folgende Rechte:
- Sitz und Stimme in der Wehrversammlung
 - aktives Wahlrecht
 - Teilnahme an den vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen.
- (6) Aktive Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren haben insbesondere folgende Pflichten:
- Jederzeitige Hilfeleistung bei der Bekämpfung und Mitwirkung bei der Verhütung von Bränden und der Abwehr sonstiger Gefahren örtlicher und überörtlicher Natur, die der Allgemeinheit, der einzelnen Person, der Umwelt, Sachen oder Tieren drohen
 - Teilnahme an Aus- und Fortbildung
 - Teilnahme an Übungen
 - Befolgung der dienstlichen Anordnungen der Vorgesetzten

- e) gewissenhafte und pünktliche Ableistung von angeordneten Feuerwehr-Dienstverrichtungen
 - f) vorbildliches Verhalten in und außerhalb der Freiwilligen Feuerwehren
 - g) Pflege der zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlichen Gemeinschaft
 - h) sorgfältige Behandlung der übergebenen Dienstkleidung sowie weiterer Ausrüstungsgegenstände
 - i) Mitwirkung bei der Beschaffung, Errichtung und Erhaltung und Wartung von Einrichtungen und Gerätschaften und
 - j) Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Freiw. Feuerwehr.
- (7) Angehörige der Feuerwehrjugend haben insbesondere folgende Pflichten:
- a) Teilnahme an theoretischen und praktischen Übungen sowie an Ausbildungen
 - b) Befolgung der dienstlichen Anordnungen der Vorgesetzten
 - c) gewissenhafte und pünktliche Ableistung von angeordneten Feuerwehr-Dienstverrichtungen
 - d) vorbildliches Verhalten in und außerhalb der Freiwilligen Feuerwehren
 - e) Pflege der zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlichen Gemeinschaft
 - f) sorgfältige Behandlung der übergebenen Dienstkleidung sowie weiterer Ausrüstungsgegenstände.
- (8) Den Mitgliedern des Reservestandes obliegt die Erfüllung der Pflichten gem. Abs. 6 nur insoweit, als sie unter Berücksichtigung der Gründe, die zur Beurlaubung geführt haben, zu zumutbaren Dienstleistungen herangezogen werden können.
- (9) Den Ehrendienstgraden bzw. den Mitgliedern außer Dienst obliegt die Erfüllung der Pflichten gem. Abs. 6 nur insoweit, als sie entsprechend ihrem Alter und ihrer Gesundheit zu zumutbaren Dienstleistungen herangezogen werden können.

§ 7

Der Feuerwehrkommandant; Stellvertretung

- (1) Der Feuerwehrkommandant leitet die Freiwillige Feuerwehr und vertritt sie nach außen. Ihm obliegt insbesondere die
- a) laufende Geschäftsführung der Freiwilligen Feuerwehr

- b) Veranlassung der Durchführung der Beschlüsse des Feuerwehrausschusses
 - c) Veranlassung der Durchführung der Beschlüsse der Wehrversammlung
 - d) Gewährleistung der Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr
 - e) Beförderung, Ernennung bzw. Abberufung der Mitglieder des Feuerwehrausschusses (ausgenommen Stellvertreter)
 - f) Einberufung des Feuerwehrausschusses und der Wehrversammlung
 - g) Anforderung gemäß § 27 Abs. Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF.
 - h) Einsatzleitung gemäß § 28 Abs. 1 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF.
- Überdies ist der Feuerwehrkommandant dem Bürgermeister für die Schlagkraft der Feuerwehr verantwortlich.
- (2) Der Feuerwehrkommandant hat ausgehende Schriftstücke gemeinsam mit dem Schriftführer zu unterfertigen. Schriftstücke, die die Vermögensverwaltung bzw. Geldgebarung der Freiwilligen Feuerwehr betreffen, sind vom Feuerwehrkommandanten gemeinsam mit dem Kassier zu unterfertigen.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung der Funktionsperiode des Feuerwehrkommandanten und im Falle seiner sonstigen Verhinderung geht die Leitung auf den Stellvertreter und bei dessen Verhinderung auf das ranghöchste aktive Mitglied der Feuerwehr über; bei Gleichrangigkeit entscheidet das Dienstalter.
- (4) Der Feuerwehrkommandant hat die Mitglieder des Feuerwehrausschusses - ausgenommen den Stellvertreter - gemäß § 5 Abs. 8 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF. zu ernennen und abzurufen.

§ 8

Der Feuerwehrausschuß

- (1) Der Feuerwehrausschuß hat den Feuerwehrkommandanten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Gemäß § 4 Abs. 2 und 3 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF. gehören dem Feuerwehrausschuß an:
- a) der Feuerwehrkommandant
 - der Stellvertreter

- die gemäß Anlage 6 zur Satzung des Landesfeuerwehrverbandes über Gliederung und Stärke (LGBI. Nr. 73/1979 und 25/1995) ernannten Zugs- und Gruppenkommandanten
 der Kassier
 der Schriftführer.
- b) Als beratende Mitglieder können dem Feuerwehrausschuß unter anderem beigezogen werden:
 der Feuerwehrarzt
 der Geräte- und Maschinenmeister
 die technischen Warte für Atemschutz, Funk, Wasserdienst u. a.
 der Jugendwart für die Feuerwehrjugend.
- (2) Der Feuerwehrausschuß hat mindestens einmal vierteljährlich sowie bei Bedarf zu einer Sitzung zusammenzutreten, welche vom Feuerwehrkommandanten mindestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Anführung der Tagesordnung einzuberufen ist, wobei dieser den Vorsitz führt. Insbesondere obliegen dem Feuerwehrausschuß die
- a) Erstellung des Jahresvoranschlagsentwurfes und Rechnungsabschlusses
 - b) Vorbereitung der Tagesordnung für die Wehrversammlung
 - c) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern
 - d) Beschluß über Versetzungen von Mitgliedern in den Reservestand bzw. Überstellung zu Feuerwehrmitgliedern außer Dienst
 - e) Wahl der Delegierten für den Bezirksfeuerwehrtag
 - f) Beschlußfassung über Vorschläge betreffend Ernennung zu Ehrendienstgraden.
- (3) Gemäß § 6 Abs. 6 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF. ist der Bürgermeister mindestens 3 Tage vor der Sitzung des Feuerwehrausschusses schriftlich unter Anführung der Tagesordnung einzuladen, wobei er berechtigt ist, an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Der Feuerwehrkommandant hat eine Feuerwehrausschußsitzung binnen 8 Tagen einzuberufen, wenn dies unter Angabe eines Grundes vom Bürgermeister, vom Bezirksfeuerwehrkommandanten oder von mindestens 3 Stimmberechtigten des Feuerwehrausschusses verlangt wird.
- (5) Der Feuerwehrausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten an-

wesend ist. Sind weniger anwesend, so ist nach einer Wartezeit von einer halben Stunde die Feuerwehrausschußsitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten durchzuführen.

- (6) Der Behandlung der Tagesordnung hat die Verlesung des Protokolls der letzten Feuerwehrausschuß-Sitzung voranzugehen.
- (7) Für einen gültigen Beschluß des Feuerwehrausschusses ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei der Vorsitzende mitstimmt. Bei den Beratungen der Tagesordnung bzw. bei Beratungen über Anträge hat der Vorsitzende den Anwesenden gesondert das Wort zu erteilen (Wechselrede), wobei bei den Beratungen über einen und denselben Gegenstand dem gleichen Redner nur zweimal das Wort erteilt werden darf. Bei Stimmgleichheit gilt ein eingebrachter Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand mit Gegenprobe oder, falls dies von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten des Feuerwehrausschusses beschlossen wird, geheim mittels Stimmzettel.
- (8) Ist ein Mitglied des Feuerwehrausschusses von einer Beschlußfassung persönlich betroffen, so ist es von der Beratung und von der Beschlußfassung auszuschließen.
- (9) Über die Beratungen des Feuerwehrausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches die wesentlichsten Beratungsergebnisse zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Feuerwehrkommandanten zu unterfertigen.

§ 9

Die Wehrversammlung

- (1) Die Wehrversammlung hat den Feuerwehrkommandanten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Wehrversammlung, welche jährlich in den ersten 3 Monaten abzuhalten ist, ist die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr. Insbesondere ist der Wehrversammlung vorbehalten die
- a) Erlassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr

- b) Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag, den Rechnungsabschluß und rechtzeitig eingebrachte Anträge
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Feuerwehrkommandanten und der Berichte der Funktionäre
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) Beschlußfassung über Ehrenmitgliedschaft (siehe Satzung des Landesfeuerwehrverbandes, Anlage 5, § 7 Abs. 2 und 3)
 - f) Angelobung von Mitgliedern.
- (3) Der Feuerwehrkommandant hat alle der Wehrversammlung angehörenden aktiven Mitglieder, Angehörige der Feuerwehrjugend, Mitglieder des Reservestandes, Ehrenmitglieder und Feuerwehrmitglieder außer Dienst sowie den Bürgermeister und den Bezirksfeuerwehrkommandanten mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Anführung der Tagesordnung einzuberufen bzw. einzuladen. Der Bürgermeister und der Bezirksfeuerwehrkommandant sind berechtigt, an dieser Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Der Feuerwehrkommandant hat eine außerordentliche Wehrversammlung unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 dann einzuberufen, wenn dies der Feuerwehrausschuß, der Bürgermeister, der Bezirksfeuerwehrkommandant oder ein Drittel der gemäß § 6 der Satzung Stimmberechtigten schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen.
- (5) Die Wehrversammlung ist unter Vorsitz des Feuerwehrkommandanten beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Sind weniger anwesend, so ist nach einer Wartezeit von einer halben Stunde die Wehrversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten durchzuführen.
- (6) Für einen gültigen Beschluß der Wehrversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei der Vorsitzende mitstimmt. Bei den Beratungen der Tagesordnung bzw. bei Beratungen über rechtzeitig eingebrachte Anträge (Abs. 9) hat der Vorsitzende den Anwesenden gesondert das Wort zu erteilen (Wechselrede), wobei bei den Beratungen über einen und denselben Gegenstand dem gleichen Redner nur zweimal das Wort erteilt werden darf. Bei Stimmgleichheit gilt ein rechtzeitig eingebrachter An-

trag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand mit Gegenprobe oder, falls dies von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten der Wehrversammlung beschlossen wird, geheim mittels Stimmzettel.

- (7) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 8 und 9 der Satzung sind sinngemäß anzuwenden.
- (8) Bei der Ausübung des Stimmrechtes sind die Bestimmungen des § 6 der Satzung anzuwenden.
- (9) Anträge sind bis spätestens 8 Tage vor der Wehrversammlung schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzubringen.

§ 10

Wahl und Enthebung des Feuerwehrkommandanten und des Stellvertreters; Erneuerung und Abberufung der übrigen Funktionäre der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Gemäß § 5 Abs. 1 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF. sind der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter von einer gesondert einzuberufenden Wehrversammlung unter Vorsitz des an Jahren ältesten aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehren mittels Stimmzettel von den Stimmberechtigten in getrennten Wahlgängen auf 5 Jahre zu wählen, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet und beendet die Wehrversammlung und leitet die Wahl. Ist der Vorsitzende von der Beschlußfassung persönlich betroffen, so geht der Vorsitz an das an Jahren nächstälteste aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr über.
- (3) Die Wehrversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Sind weniger anwesend, so ist nach einer Wartezeit von einer halben Stunde die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten durchzuführen.
- (4) Zum Feuerwehrkommandanten und Stellvertreter dürfen nur aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gewählt werden, die von einem Stimmberechtigten schriftlich zur Wahl vorgeschlagen wurden und durch ihre bisherige aktive Tätigkeit mit dem Feuerwehrwesen vertraut sind und sich einer Schulung und Prüfung gemäß § 24 Landesfeuer-

- wehrgesetz 1979 idgF. mit Erfolg unterzogen haben bzw. sich innerhalb von 2 Jahren einer Prüfung unterziehen. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung erlischt das Mandat nach Beendigung der gesetzten Frist. Eine Wiederwahl ist erst nach Erfüllung dieser Voraussetzungen zulässig.
- (5) Werden dem Vorsitzenden von den Stimmberechtigten keine schriftlichen Wahlvorschläge übergeben, ist ein dreigliedriger Ausschuß aus den Stimmberechtigten zu bilden, der mit der Erstattung eines Wahlvorschlages beauftragt wird. Für die Dauer der Beratung dieses dreigliedrigen Ausschusses ist die Wehrversammlung zu unterbrechen.
- (6) Nach Erstattung eines Wahlvorschlages ist den Vorgesprochenen das Wort zu erteilen und sodann in deren Abwesenheit die Wechselrede zu eröffnen. Bei Beratungen über Vorgesprochene hat der Vorsitzende den Anwesenden gesondert das Wort zu erteilen (Wechselrede), wobei dem gleichen Redner nur zweimal das Wort erteilt werden darf. Nach Beendigung der Wechselrede sind in Anwesenheit der Vorgesprochenen die Wahlen durchzuführen.
- (7) Gewählt ist, wer zur Wahl vorgeschlagen wurde und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so ist eine engere Wahl zwischen jenen zwei Bewerbern durchzuführen, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmen, die bei der engeren Wahl für andere Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der engeren Wahl ist jener der beiden Bewerber gewählt, der mehr Stimmen erhält. Kommen bei Stimmengleichheit für die engere Wahl mehr als zwei Bewerber in Betracht, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (8) Die Wahl des Feuerwehrkommandanten und Stellvertreters bedarf der Bestätigung des Bürgermeisters. Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Wird die Bestätigung nicht binnen 4 Wochen versagt, so gilt mit Ablauf dieser Frist die Bestätigung als erteilt.
- (9) Die Funktionsperiode des Feuerwehrkommandanten und des Stellvertreters beginnt mit der Bestätigung ihrer Wahl. Sie bleiben bis zur Bestätigung der Neugewählten im Amt.
- (10) Eine Zurücklegung der Funktion des Feuerwehrkommandanten oder des Stellvertreters ist schriftlich dem Bürgermeister und dem Bezirksfeuerwehrkommandanten mitzuteilen. Innerhalb von 4 Wochen ist eine gesonderte Wehrversammlung einzuberufen.
- (11) Bei der Neuwahl des Feuerwehrkommandanten bzw. des Stellvertreters infolge Zurücklegung, Erlöschen des Mandates oder bei Enthebung aus der Funktion werden der Feuerwehrkommandant, der Stellvertreter oder beide nur für die restliche Dauer der Funktionsperiode gewählt (Ersatzwahl).
- (12) Die übrigen Mitglieder des Feuerwehrausschusses ausgenommen der Stellvertreter - werden vom Feuerwehrkommandanten ernannt und abberufen; sie scheiden in jedem Fall mit Ablauf der Funktionsperiode des Feuerwehrkommandanten aus dem Feuerwehrausschuß aus.
- (13) Der Feuerwehrkommandant und der Stellvertreter bedürfen des Vertrauens der Wehrversammlung. Die Wehrversammlung kann ihnen mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen das Mißtrauen aussprechen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist, wodurch sie ihrer Funktion enthoben sind. Innerhalb von 4 Wochen ist eine Wehrversammlung einzuberufen, die die Neuwahl durchzuführen hat.

§ 11

Funktionäre

- (1) Funktionäre der Freiwilligen Feuerwehr sind:
- der Kassier
 - der Schriftführer
 - der Feuerwehrarzt
 - der Gerätemeister
 - der Maschinenmeister
 - der Jugendwart
 - die technischen Warte.
- (2) Der Kassier wird gemäß § 5 Abs. 8 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF. vom Feuerwehrkommandanten ernannt. Er ist für die Vermögens-

- verwaltung und für die Wehrkasse zuständig und hat insbesondere
- a) die Einnahmen und Ausgaben in einfacher Buchhaltung zu führen
 - b) die Kassenbelege geordnet aufzubewahren
 - c) den Jahresvoranschlagsentwurf und den Rechnungsabschluß für den Feuerwehrausschuß vorzubereiten
 - d) eine Inventarliste über bewegliche Einrichtungen, Geräte und sonstige Gerätschaften laufend zu führen
 - e) die Schriftstücke gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung zu unterfertigen. Der Kassier darf nur über Ermächtigung des Feuerwehrkommandanten Auszahlungen vornehmen.
- (3) Der Schriftführer wird gemäß § 5 Abs. 8 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF. vom Feuerwehrkommandanten ernannt. Ihm obliegt insbesondere die
- a) Führung und Erstellung sämtlicher Protokolle
 - b) Erledigung aller Schriftstücke
 - c) Führung (Änderung) der Mitgliederlisten
 - d) Protokollierung aller ein- bzw. ausgehenden Schriftstücke
 - e) Führung eines Einsatz- bzw. Übungsbuches
 - f) Unterfertigung von Schriftstücken gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung
- (4) Der Feuerwehrarzt wird gemäß § 5 Abs. 8 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF. vom Feuerwehrkommandanten ernannt. Er hat den Feuerwehrausschuß über Fragen der Gesundheit und des Sanitätsdienstes zu beraten und die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf ihre körperliche Eignung laufend zu untersuchen.
- (5) Der Gerätemeister wird gemäß § 5 Abs. 8 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF. vom Feuerwehrkommandanten ernannt. Er hat insbesondere die Feuerwehrhäuser der Freiwilligen Feuerwehr und, mit Ausnahme der Fahrzeuge und Pumpen, die Feuerwehrgerätschaften zu warten und darüber Buch zu führen. Festgestellte Mängel hat er dem Feuerwehrkommandanten unverzüglich zu melden und deren Beseitigung einzuleiten bzw. um entsprechende Unterstützung zur Arbeitsdurchführung beim Feuerwehrkommandanten Feuerwehrmitglieder anzufordern.
- (6) Der Maschinenmeister wird gemäß § 5 Abs. 8 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF. vom Feuerwehrkommandanten ernannt. Ihm obliegt insbesondere die
- a) Wartung aller Fahrzeuge und Pumpen
 - b) Führung eines Wartungsbuches
 - c) Gewährleistung der jederzeitigen Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Pumpen
 - d) Besorgung von Betriebsmitteln (Treibstoff)
 - e) Buchführung über Verwendung der Betriebsmittel und Betriebszeit
 - f) Grundausbildung der Maschinisten.
- (7) Der Jugendwart wird gemäß § 5 Abs. 8 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF. vom Feuerwehrkommandanten ernannt. Ihm obliegt insbesondere
- a) die Vorbereitung der Feuerwehrjugend für den aktiven Feuerwehrdienst
 - b) Wahrnehmung der Interessen der Feuerwehrjugend.
- (8) Die technischen Warte werden gemäß § 5 Abs. 8 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF. vom Feuerwehrkommandanten ernannt. Sie haben insbesondere
- a) in den jeweiligen Fachbereichen den Feuerwehrkommandanten zu beraten
 - b) alle Maßnahmen zu setzen, die die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit auf ihrem Spezialgebiet sicherstellen
 - c) laufende Ausbildung und Übungen auf ihrem Spezialgebiet im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten durchzuführen.
- (9) Der Feuerwehrkommandant hat dafür Sorge zu tragen, daß die Aufgabenbereiche der Funktionäre innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr festgelegt und abgestimmt werden.

§ 12

Die Rechnungsprüfer

- Die Rechnungsprüfer werden gemäß § 6 Abs. 5 lit. d Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF. von der Wehrversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie haben insbesondere
- a) die Geldgebarung auf die widmungsgemäße Verwendung laufend zu kontrollieren
 - b) den Geldbestand der Wehrkasse mit Abschluß des Jahres zu überprüfen

- c) die Rechnungsbelege zu überprüfen
- d) über die Geldgebarung der Wehrversammlung zu berichten.

§ 13

Feuerwehrpaß

- (1) Der Feuerwehrpaß ist ein Mitgliederausweis und ist nur von jener Freiwilligen Feuerwehr auszustellen, in welcher das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erstmals in den Feuerwehrdienst eingetreten ist.
- (2) Der Feuerwehrpaß ist nach Aufnahmebeschluß (provisorische Aufnahme) des Feuerwehrausschusses (§ 4 Abs. 1 der Satzung) dem Mitglied auszuhändigen. Als Aufnahmedatum (Beginn der Probezeit) gilt jener Tag, an welchem der Feuerwehrausschuß die Aufnahme beschlossen hat.
- (3) Der Feuerwehrpaß ist vom Feuerwehrkommandanten einzuziehen bei
 - a) Ablehnung der endgültigen Aufnahme durch den Feuerwehrausschuß
 - b) Verweigerung der Ableistung des Gelöbnisses
 - c) Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Ausschluß
 - e) Mißbrauch.
- (4) Bei Aus- und Eintritt von bzw. zu einer Freiwilligen Feuerwehr bzw. Betriebsfeuerwehr hat sich das Feuerwehrmitglied beim Feuerwehrkommandanten bzw. Betriebsfeuerwehrkommandanten ab- bzw. anzumelden. Der Aus- bzw. Eintritt ist im Feuerwehrpaß einzutragen.
- (5) Der Feuerwehrpaß ist vom Inhaber insbesondere zu allen Feuerwehrlehrgängen, Kursen und Wettbewerben mitzunehmen und dieser hat sich die Teilnahme bzw. den Erfolg bestätigen zu lassen.
- (6) Bei Unbrauchbarkeit bzw. bei Verlust hat das Feuerwehrmitglied dies dem Feuerwehrkommandanten zu melden und eine Ersatzausstellung zu beantragen. In diesem Fall hat sich das Feuerwehrmitglied die Richtigkeit der Kurse und Lehrgänge vom Landesfeuerwehrverband bestätigen zu lassen.

§ 14

Besorgung des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches

- (1) Der eigene Wirkungsbereich umfaßt alle Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Freiwilligen Feuerwehr gelegen sind und die von ihr selbst besorgt werden können, wie insbesondere
 - a) Vermögensverwaltung (z. B. Wehrkasse)
 - b) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern
 - c) Pflege der zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlichen Gemeinschaft.
- (2) Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt alle Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, die nach Maßgabe des Landesfeuerwehrgesetzes 1979 idgF. auf Grund von Weisungen bzw. im Auftrag zu besorgen sind, wie insbesondere
 - a) Einhebung von Jahresbeiträgen und fristgerechte Überweisung an den Bezirksfeuerwehrverband
 - b) Ausbildung
 - c) Mitwirkung bei überörtlichem Einsatz (§§ 26 Abs. 6 und 27 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF).

§ 15

Kosten der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Kosten der Beschaffung und Erhaltung der Baulichkeiten, Einrichtungen und Geräte und sonstiger Gegenstände, die für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr erforderlich sind, sowie die Verwaltungskosten einschließlich der Jahresbeiträge hat die Gemeinde zu tragen. Die Freiwillige Feuerwehr hat nach Maßgabe der für diesen Zweck vorhandenen Mittel zu den Kosten beizutragen (§ 29 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF.).
- (2) Sämtliche Kosten, die den Freiwilligen Feuerwehren im Einsatz und bei Übungen entstehen, hat die Gemeinde, sofern nicht im Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF. oder in sonstigen Gesetzen andere Kostenträger bestimmt sind, zu tragen.
- (3) Die Kosten, die den Bezirksfeuerwehrverbänden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 13 Abs. 4 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF. und Leistung

eines Jahresbeitrages an den Landesfeuerwehrverband erwachsen, sind unter Anwendung des § 29 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idGF. von den Gemeinden zu tragen.

- (4) Der Feuerwehrkommandant hat im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuß den Voranschlag der Freiwilligen Feuerwehr zu erstellen und diesen bis spätestens 2 Monate vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres der Gemeinde dem Gemeinderat zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 16 Wehrkasse

- (1) Die Wehrkasse ist eine von der Freiwilligen Feuerwehr im eigenen Wirkungsbereich zu besorgende Einrichtung. Mit den Mitteln der Wehrkasse sollen insbesondere
- a) Beihilfen für erkrankte oder unverschuldet in Not geratene Feuerwehrmitglieder oder deren Hinterbliebene getätigt werden
 - b) Ausgaben für die Pflege der zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlichen Gemeinschaft gewährt werden
 - c) Barauslagen der Feuerwehrmitglieder nach Beschlußfassung durch den Feuerwehrausschuß ersetzt werden
 - d) Kostenbeiträge gemäß § 29 Abs. 2 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idGF. geleistet werden.
- (2) Mittel der Wehrkasse sind insbesondere
- a) Erlöse von Veranstaltungen
 - b) Sammlungen
 - c) Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (3) Die Gebarung der Wehrkasse ist an einen von der Wehrversammlung zu genehmigenden Jahresvoranschlag gebunden. Der jährliche Rechnungsschluß ist nach erfolgter Gebarungsüberprüfung durch die beiden Rechnungsprüfer der Wehrversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Die Wehrkasse unterliegt ausschließlich dem Verfügungsrecht der Freiwilligen Feuerwehr. Der Bezirksfeuerwehrkommandant ist jedoch berechtigt, in die Gebarung der Wehrkasse Einsicht zu halten.
- (5) Bei Auflösung einer Freiwilligen Feuerwehr gehen allfällig vorhandene Mittel der Wehrkasse der aufgelösten Feuerwehr auf jene Feuerwehr über, wel-

che mit der Besorgung der örtlichen Feuer- und Katastrophenschutz der aufgelösten Freiwilligen Feuerwehr von der Gemeinde beauftragt wurde.

§ 17

Gemeindevermögen

- (1) Die aus Gemeindemitteln oder gemeinsam aus Mitteln der Freiwilligen Feuerwehr und der Gemeinde beschafften Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände sind der Freiwilligen Feuerwehr zur Benützung zu übergeben. Sie verbleiben im Eigentum der Gemeinde und sind grundsätzlich für die im § 1 Abs. 2 und 3 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idGF. genannten Aufgaben zu verwenden.
- (2) Die von der Gemeinde der Freiwilligen Feuerwehr übergebenen Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände können nur in Ausnahmefällen nach schriftlicher Zustimmung des Feuerwehrkommandanten für andere Zwecke verwendet werden, wobei die jederzeitige Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr sichergestellt sein muß.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr hat über das von ihr zu verwaltende bewegliche Inventar Buch zu führen. Dem Bürgermeister ist jederzeit darüber Auskunft zu erteilen und Einsicht zu gewähren.

§ 18

Dienstsiegel

Das Dienstsiegel der Freiwilligen Feuerwehr hat am Rande zumindest die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr“, den Namen des politischen Bezirkes und an der Innenfläche die Gemeinde zu enthalten.

§ 19

Ordnungsstrafen

- (1) Bei Pflichtverletzung von Mitgliedern von Freiwilligen Feuerwehren (§ 6 der Satzung), insbesondere Nichterfüllung der ihnen gesetzten Aufgaben (§ 1 der Satzung), können über diese Ordnungsstrafen verhängt werden. Über die all-fällige Verhängung

von Ordnungsstrafen entscheidet der Feuerwehrausschuß über Antrag des Feuerwehrkommandanten.

(2) Ordnungsstrafen sind:

- a) die Verwarnung durch den Feuerwehrkommandanten
- b) die Verwarnung vor dem Feuerwehrausschuß
- c) die mündliche Rüge vor der Wehrversammlung.

§ 20 Schiedsgericht

(1) Über Streitigkeiten bei einer Freiwilligen

Feuerwehr entscheidet zwischen

- a) aktiven Mitgliedern der Feuerwehrausschuß
- b) den aktiven Mitgliedern und dem Feuerwehrkommandanten oder dem Feuerwehrausschuß ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird gebildet aus 2 Schiedsrichtern, die von den Streitparteien bestimmt werden. Diese beiden Schiedsrichter wählen ein 3. Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr zum Vorsitzenden. Kommt über die Wahl des 3. Mitgliedes des Schiedsgerichtes keine Einigung zustande, so hat der Bezirksfeuerwehrkommandant den Vorsitz zu übernehmen oder den Vorsitzenden aus den aktiven Mitgliedern dieser Freiwilligen Feuerwehr zu bestellen.

den. Kommt über die Wahl des 3. Mitgliedes des Schiedsgerichtes keine Einigung zustande, so hat der Bezirksfeuerwehrkommandant den Vorsitz zu übernehmen oder den Vorsitzenden aus den aktiven Mitgliedern dieser Freiwilligen Feuerwehr zu bestellen.

(2) Die Schiedsrichter müssen in jedem Fall aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sein.

(3) Die Vorschriften des vierten Abschnittes des sechsten Teiles der Zivilprozeßordnung, betreffend das schiedsgerichtliche Verfahren, finden auf dieses Schiedsgericht sinngemäß Anwendung.